



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juli 2021



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 22.09.2020: Doppelreuehand zur Absicherung von Rechten aus betrieblicher Altersversorgung – Rentenanpassungsbedarf im Insolvenzfall
- 2** BAG-Entscheidung vom 24.02.2021: Jubiläumsgeld nach dem TVöD-AT – Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in Überleitungsfällen
- 3** BFH-Entscheidung vom 12.04.2021: Steuerpflicht der Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines sog. Neudarlehens
- 4** BFH-Entscheidung vom 23.04.2021: Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuern Vergütung für mehrjährige Tätigkeit
- 5** BFH-Entscheidung vom 19.05.2021: Doppelte Besteuerung der gesetzlichen und privaten Altersversorgung
- 6** FG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 26.08.2020: Behandlung persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA als Mitunternehmer – Behandlung der Einkünfte der Komplementäre
- 7** FG Münster - Entscheidung vom 29.10.2019: Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung
- 8** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 25.09.2020: Arbeitgeberbeiträge zur Schweizer Stiftung FAR als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Rechtsanwendung

- 1** Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 05.01.2021: Steuerliche Folgen des „Brexit“; Behandlung des Vereinigten Königreichs im Übergangszeitraum 1.2. bis zum 31.12.2020 als EU-Mitgliedstaat
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 22.09.2020: Doppeltreuhand zur Absicherung von Rechten aus betrieblicher Altersversorgung – Rentenanpassungsbedarf im Insolvenzfall

Zu seinem Urteil vom 22.09.2020 zu Fragen des Rentenanpassungsbedarf im Insolvenzfall bei einer Doppeltreuhand fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 23.02.2021 - 3 AZR 303/18 -, BeckRS 2020, 35454):

Eine Doppeltreuhand kann nicht nur der Sicherung und Erfüllung, sondern auch der Begründung und ergänzenden Insolvenzversicherung der gesetzlich nicht insolvenzgeschützten Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung dienen. Der Pensions-Sicherungs-Verein wird dadurch keinen weitergehenden Ansprüchen ausgesetzt. Ihm werden auch keine Sicherheiten rechtswidrig entzogen.

Die Doppeltreuhand zur Absicherung von Rechten aus betrieblicher Altersversorgung ist eine von der Arbeitgeberin errichtete Einrichtung, deren Leistung als soziale Leistung der Arbeitgeberin zuzurechnen ist und in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, § 2 I Nr. 4 Buchst. b ArbGG. Es geht um eine Sozialeinrichtung, so dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet ist, soweit es um Ansprüche der Arbeitnehmer und gegebenenfalls ihrer Hinterbliebenen gegen den Treuhänder einer Doppeltreuhand geht.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin fällt zwar das Treuhandvermögen zunächst in die Insolvenzmasse. Allerdings hat der Treuhänder ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO am Treuhandvermögen gegen die Insolvenzmasse.

§ 9 II 1 BetrAVG erfasst regelmäßig in Verbindung mit §§ 412, 401 I BGB analog die den Beschäftigten eingeräumten Ansprüche gegen den Treuhänder einer Doppeltreuhand. Es handelt sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter mit der Übernahme der fremden Schuld durch den Treuhänder – allerdings begrenzt auf das Treuhandvermögen.

Wenn eine zu vertretende Pflichtverletzung noch andauert und noch kein irreparabler Schaden entstanden ist, kann aus § 280 I BGB ein Unterlassungsanspruch entstehen. Das Zusammenwirken mit dem Vertragspartner, um dem ande-

ren Teil den angestrebten Leistungserfolg zu kommen zu lassen, gehört grundsätzlich zu den Nebenpflichten aus § 241 II BGB. Das gilt auch für nach § 401 I BGB analog übergegangene Sicherungsrechte, da mit ihnen auch ungeschriebene Nebenansprüche übergehen können, wenn sie zur Geltendmachung oder Durchsetzung der Forderung erforderlich sind oder sie erleichtern.

Wegen § 9 II 2 BetrAVG scheidet ein Forderungsübergang auf den Pensions-Sicherungs-Verein zum Nachteil der Berechtigten aus. Ein solcher Nachteil entsteht, wenn der Forderungsübergang dazu führt, dass der Pensions-Sicherungs-Verein seine sofort fälligen Forderungen durchsetzen kann, während es ungewiss ist, ob für die zukünftigen Forderungen der Versorgungsberechtigten das verbleibende Sicherungsvermögen ausreicht. Wenn die Beteiligten aber über den kraft Gesetzes auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangenen Teil der Ansprüche streiten, kann die Rechtslage ohne solche Nachteile für die Berechtigten im Sinne von § 9 II 2 BetrAVG geklärt werden. In der gerichtlichen Klärung selbst liegt kein rechtlich unzulässiger Nachteil.

Bei der Auslegung einer Betriebsvereinbarung kann auch ein vorausgehendes Regelwerk mit herangezogen werden, insbesondere wenn die zeitlich nachfolgende auf die Inhalte der vorausgegangenen Regelung ausdrücklich Bezug nimmt.

Durch eine Doppeltreuhand kann zulässig ein entsprechender Anpassungsbedarf nur für den Insolvenzfall nach bestimmten typisierten sachnahen Grundsätzen gesichert werden, obwohl der Pensions-Sicherungs-Verein nicht verpflichtet ist, Betriebsrenten nach § 16 I BetrAVG anzupassen (zulässiges „Aufsatteln“).

Der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegt keiner gesetzlichen Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 I BetrAVG. Ließe man Anpassungsregelungen im Insolvenzfall zu, träfen ihn weitergehende Pflichten als den Arbeitgeber. Dies widerspricht der gesetzlichen Funktion, Ansprüche wegen Insolvenz zu sichern, nicht aber neue zu schaffen.

Mit einer Doppeltreuhand ist regelmäßig keine betriebsrentenrechtlich insolvenzfeste Verpflichtung des Pensions-Sicherungs-Vereins zur Anpassung der Betriebsrenten in der Insolvenz über die gesetzlichen Pflichten hinaus verbunden, auch wenn Steigerungen der Betriebsrente von der Treuhand erfasst sind. Allein die originäre Verpflichtung des Treuhänders soll in der Insolvenz begründet werden. Daraus folgt keine Verbesserung der insolvenzgeschützten Zusagen zulasten des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Dem Pensions-Sicherungs-Verein werden durch die Doppeltreuhand, die nur für den Insolvenzfall Rentensteigerungen absichert, keine Sicherungsmittel rechtswidrig entzogen. Mit der Schmälerung des Treuhandvermögens verringert sich nur eine Ausgleichsoption, auf die er keinen gesetzlichen Anspruch hat. Anders als nach dem ATG und dem SGB IV besteht auch keine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, eine vertragliche Insolvenzversicherung für Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung zu schaffen. Wenn die private Insolvenzversicherung durch die Doppeltreuhand keine individuelle Berücksichtigung bei den Beitragspflichten des Arbeitgebers findet, gilt Vertragsfreiheit.

2 BAG-Entscheidung vom 24.02.2021: Jubiläumsgeld nach dem TVöD-AT – Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in Überleitungs-fällen

Zu seinem Urteil vom 24.02.2021 zu Fragen des Jubiläumsgelds nach dem TVöD-AT fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 23.02.2021 - 10 AZR 108/19 -, BeckRS 2021, 11849):

Die für einen Anspruch auf Jubiläumsgeld nach § 23 II 1 TVöD-AT vorausgesetzte Beschäftigungszeit ist grundsätzlich nach § 34 III TVöD-AT zu bemessen. Für übergeleitete Beschäftigte gilt mit § 14 TVÜ-VKA eine abschließende Sonderregelung. Sie geht den Regelungen in § 34 III 3 und 4 TVöD-AT vor, die nur für Neueinstellungen gelten.

Mit § 14 I TVÜ-VKA wird der Besitzstand zurückgelegter Zeiten gewahrt, der bis zum 30.9.2005 unter Geltung der ersetzten Tarifverträge erworben wurde. Für das Jubiläumsgeld nach § 23 II TVöD-AT ist § 14 II TVÜ-VKA die speziellere Regelung. Andere als die dort genannten Zeiten sind nicht anzurechnen.

Nach § 14 II TVÜ-VKA sind Zeiten, die unter Geltung des ersetzten Tarifrechts zurückgelegt wurden, bei der Bemessung der so genannten Jubiläumszeit im Sinne von § 23 II TVöD-AT zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind nur die Zeiten, die nach dem Tarifrecht anerkannt waren, das im Zeitpunkt der Überleitung galt.

Die Tarifvertragsparteien sind mittelbar an die Grundrechte gebunden. Freiheits- und Gleichheitsrechten kommt in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten mittelbare Drittwirkung im Sinne

einer Ausstrahlungswirkung zu. Die Gerichte als staatliche Gewalt im Sinne von Art. 1 III GG müssen bei ihren Entscheidungen einerseits dieser Ausstrahlungswirkung genügen. Andererseits haben sie zu beachten, dass die Tarifvertragsparteien mit der durch Art. 9 III GG geschützten Tarifautonomie ebenfalls Grundrechtsschutz genießen. Diese besondere Form der Grundrechtskollision müssen die staatlichen Gerichte dadurch bewältigen, dass sie die durch Art. 9 III GG gewährleistete kollektive Koalitionsfreiheit mit den betroffenen Individualgrundrechten in einen angemessenen Ausgleich bringen.

§ 14 II TVÜ-VKA behandelt Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse aus dem BAT übergeleitet wurden, bei der Bemessung der so genannten Jubiläumszeit ungleich gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse aus dem BAT-O übergangen. Zeiten der Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach §§ 20, 39 BAT zu berücksichtigen, während sie nach §§ 19, 39 BAT-O grundsätzlich ohne Bedeutung sind.

Die Ungleichbehandlung durch § 14 II TVÜ-VKA ist aus Sicht des Senats gerechtfertigt. Mit der Wahrung des erworbenen Besitzstands verfolgen die Tarifvertragsparteien ein legitimes Ziel. Die Tarifnorm ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen, sie ist erforderlich und angemessen. Die Erforderlichkeit kann nicht verneint werden, weil auch eine Regelung möglich gewesen wäre, die alle Zeiten einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst anrechnet.

3 BFH-Entscheidung vom 12.04.2021: Steuerpflicht der Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung bei Umschuldung eines sog. Neudarlehens

Ein Forwarddarlehen, das durch die Abtretung der Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung besichert wird, dient im Rahmen einer Umschuldung nicht unmittelbar und ausschließlich iSd § 10 Abs. 2 S. 2 iVm Abs. 2 S. 2 Buchst. a EStG 2004 der Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, wenn es höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens ist und der übersteigende Betrag zur Finanzierung der Bereitstellungszinsen und anderer umschuldbedingter Aufwendungen verwendet wird (BFH vom 12.04.2021 - VIII R 6/18 -, BeckRS 2021, 17297).

4 BFH-Entscheidung vom 23.04.2021: Auszahlung aus einem Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuern

Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor. Erfolgt die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Entgeltumwandlung angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit iSd § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzunehmen sein.

Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht dabei nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem – vom Aufbaukonto getrennten – arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Versorgungsguthaben jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist (BFH vom 23.04.2021 - IX R 3/20 -, BeckRS 2021, 20291).

5 BFH-Entscheidung vom 19.05.2021: Doppelte Besteuerung der gesetzlichen und privaten Altersversorgung

Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI sind als akzessorische Zusatzleistungen einer gesetzlichen Altersrente der Basisversorgung („erste Schicht“) anzusehen und unterliegen daher der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Die Öffnungsklausel für eine zumindest teilweise Ertragsanteilsbesteuerung von Basisversorgungsrenten ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 2 Hs. 1 EStG nur auf Antrag des Steuerpflichtigen und nicht von Amts wegen anzuwenden.

Regelmäßige Rentenanpassungen sind nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden gesetzlichen Anordnung in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 7 EStG auch in der für Renteneintrittsjahrgänge bis einschließlich 2039 geltenden Übergangsphase nicht nur

mit dem individuellen Besteuerungsanteil, sondern in voller Höhe zu besteuern.

Bei den gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG nur mit dem Ertragsanteil zu steuernden Renten aus privaten Versicherungsverträgen außerhalb der Basisversorgung kann gegen das Verbot der doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und späteren Alterseinkünften bereits aus systematischen Erwägungen nicht verstoßen werden. Die Überschussbeteiligung aus einer privaten Leibrentenversicherung gemäß § 153 VVG ist einheitlich mit der garantierten Rente nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG mit dem gesetzlichen Ertragsanteil zu besteuern (BFH vom 19.05.2021 - X R 20/19 -, BeckRS 2021, 12270).

6 FG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 26.08.2020: Behandlung persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA als Mitunternehmer – Behandlung der Einkünfte der Komplementäre

Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) einer KGaA sind wie Mitunternehmer zu behandeln. Die Einkünfte der Komplementäre werden transparent an der Wurzel abgespalten. Das gilt einschließlich darin anteilig enthaltener steuerfreier oder steuerbegünstigter Betriebseinnahmen sowie nicht abziehbarer Betriebsausgaben. (FG Schleswig-Holstein vom 26.08.2020 - 5 K 186/18 -, BeckRS 2020, 34240).

7 FG Münster - Entscheidung vom 29.10.2019: Besteuerung der Einmalzahlung aus einer Direktversicherung

Eine Einmalzahlung an einen im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung ist in voller Höhe zu versteuern. Die volle Steuerpflicht tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG tatsächlich steuerfrei gestellt waren.

Einmalzahlungen aus Direktversicherungen sind nicht als außerordentliche Einkünfte in Form einer Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten ermäßigt zu besteuern. Denn solche Vergütungen sind nur dann außerordentlich, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünftezielung entspricht

(FG Münster vom 29.10.2019 - 15 K 1271/16 E -, BeckRS 2019, 52297).

8 **FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 25.09.2020: Arbeitgeberbeiträge zur Schweizer Stiftung FAR als steuerpflichtiger Arbeitslohn**

Die für einen Grenzgänger zur Schweiz von dessen Arbeitgeber entrichteten Beiträge zur Schweizer Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) sind nach deutschem Recht steuerbarer Arbeitslohn. Die als Arbeitslohn zu qualifizierenden Arbeitgeberbeiträge zur Stiftung FAR sind auch einkommensteuerpflichtig; insbes. besteht keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 28, Nr. 56, Nr. 62 EStG.

Das FAR-System kann nicht als mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich vergleichbar angesehen werden.

Die durch Bundesratsbeschluss in der Schweiz erfolgte Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe lässt den überobligatorischen Charakter der Leistungen der Stiftung FAR und damit auch die Verneinung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG unberührt (FG Baden-Württemberg vom 25.09.2020 - 14 K 2144/17 -, BeckRS 2020, 34492).

Rechtsanwendung

1 **Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 05.01.2021: Steuerliche Folgen des „Brexit“; Behandlung des Vereinigten Königreichs im Übergangszeitraum 1.2. bis zum 31.12.2020 als EU-Mitgliedstaat**

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist mit Wirkung zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

Für steuerliche Zwecke gilt für den Übergangszeitraum v. 1.2.2020 bis zum 31.12.2020 Folgendes:

§ 1 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG), BGBl. I 2019, 402, regelt, dass während des Übergangszeitraums v. 1.2.2020 bis zum 31.12.2020 (Art. 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft v. 31.1.2020, AblEU L Nr. 29, 188) das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Bundesrecht weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Für Landesrecht gilt dies gemäß § 1 Hessisches Brexit-Übergangsgesetz (HBrexitÜG), GVBl 2020, 38, entsprechend.

Soweit steuerliche Regelungen in ihrem Tatbestand an die Eigenschaft als Mitgliedstaat der EU anknüpfen (wie bspw. § 1a Abs. 1 EStG oder § 6 Abs. 5 AStG), sind derartige Vorschriften bis zum 31.12.2020 bezüglich des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unverändert anwendbar. Nach dem Übergangszeitraum (ab 1.1.2021) ist das Vereinigte Königreich wie jeder andere Drittstaat zu behandeln.

Unabhängig davon ist das „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-Steuerbegleitgesetz), BGBl. I 2019, 357, zu beachten, welches nachteilige steuerliche Rechtsfolgen durch den „Brexit“ vermeiden soll. Die hiervon betroffenen Vorschriften sind bereits unmittelbar in den Steuergesetzen geändert worden (zB § 6 Abs. 8 AStG, § 12 Abs. 3 und 4 KStG, § 22 Abs. 8 UmwStG). Diese er-

langen aber erst nach Ablauf des Übergangszeitraums Bedeutung (OFD Frankfurt a. M., VfG. v. 5.1.2021 – S 1301 A - 152 - St 62).

2 **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.